

Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Software der Fa. InnovMetric Software Inc.

Duwe-3d AG (im Folgenden: Duwe) überlässt Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) Softwareprodukte der Fa. InnovMetric Software Inc. (im Folgenden: Software) zur dauerhaften Nutzung aufgrund der nachstehenden Vertragsbedingungen, soweit Duwe und der Kunde im Rahmen der Bestellung und der korrespondierenden Bestellannahme (im Folgenden: der Softwareüberlassungsvertrag) nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren.

Der Kunde ist sich bewusst, dass er zusätzlich zu dem Softwareüberlassungsvertrag mit Duwe im Zuge der Installation der Software einen Lizenzvertrag mit InnovMetric Software Inc. abzuschließen hat (nachfolgend: Herstellervertrag). Die Bedingungen dieses Herstellervertrages können in englischer Sprache unter <http://www.duwe-3d.de> („End-User License Agreement“) eingesehen werden oder werden von Duwe auf Wunsch des Kunden in Schriftform zur Verfügung gestellt.

I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber Duwe nur insoweit, als Duwe ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Jedes Angebot der Duwe betreffend die Überlassung von Software erfolgt freibleibend.
3. Neben- und Zusatzabreden mit Duwe, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Herstellervertrag kommt im Rahmen der Installation der Software auf elektronischem Wege zustande. Sollte der Kunde mit den Bedingungen dieses Herstellervertrages, insbesondere den dort genannten Nutzungsbeschränkungen (egal aus welchem Grund), nicht einverstanden sein, ist der Kunde berechtigt, von dem Softwareüberlassungsvertrag mit Duwe durch entsprechende schriftliche Erklärung zurückzutreten, die Installation der Software abubrechen und die Software gegen Erstattung eines etwa bereits gezahlten Preises an Duwe zurückzugeben. Dieses Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, sofern es nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Softwareüberlassungsvertrages mit Duwe wirksam ausgeübt wird.
4. Der Softwareüberlassungsvertrag mit Duwe und der Herstellervertrag gelten unabhängig voneinander. Eine wirksame Beendigung des Herstellervertrages bewirkt jedoch die Beendigung des Softwareüberlassungsvertrages und umgekehrt.

II. Gegenstand der Leistung und Vergütung

1. Soweit im Softwareüberlassungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das Programm im Objekt-Code mit einem dazu gehörenden Lizenzschlüssel, einem Dongle und einer dazu gehörenden Dokumentation geliefert. Programm, Lizenzschlüssel und Dokumentation werden nachfolgend zusammenfassend auch als Software bezeichnet. Gegenstand der Lieferung ist nur die im Angebot ausdrücklich genannte Software, insbesondere die dort ausdrücklich genannte Dokumentation. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, wird diese Dokumentation in englischer Sprache geliefert.
2. Dem Kunden werden die im Softwareüberlassungsvertrag sowie die im Herstellervertrag genannten nicht-ausschließlichen Rechte (dort Ziffern 3 und 4) an der Software auf Dauer eingeräumt. Bei Widersprüchen zwischen den diesbezüglichen Bestimmungen des Softwareüberlassungsvertrages und den Bestimmungen des Hersteller-Vertrages haben die Bestimmungen des Herstellervertrages Vorrang.
3. Soweit im Softwareüberlassungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, kann Duwe die Lieferung der Software, soweit für den Kunden praktikabel und zumutbar, nach Wahl von Duwe wie folgt durchführen: Entweder durch Lieferung eines elektronischen Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit im Internet.
4. Duwe weist darauf hin, dass die vollständige Installation oder Nutzung der Software von dem vorherigen Einspielen eines Lizenzschlüssels abhängig ist. Dessen Laufzeit entspricht entweder dem für das Programm vereinbarten Nutzungszeitraum oder, soweit im Softwareüberlassungsvertrag vereinbart, kürzeren periodisch wiederkehrenden Zeiträumen. In diesem Fall wird Duwe dem Kunden vor Eintritt einer von dem Lizenzschlüssel bewirkten Programmsperre einen neuen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen. Der Kunde wird ferner darauf hingewiesen, dass der Lizenzschlüssel unabhängig von der vorgenannten Laufzeit zur Sicherung der Zahlungsansprüche von Duwe zunächst auf eine Laufzeit von acht Wochen ab erstmaligen Einsatz des Lizenzschlüssels befristet wird und von Duwe durch einen Lizenzschlüssel mit der vorgenannten Laufzeit unverzüglich nach vollständiger Zahlung des in dem nachfolgenden Abs. 5 dieser Ziff. II genannten Preises ersetzt wird.

5. Die Software wird zu dem im Softwareüberlassungsvertrag aufgeführten Preis überlassen, welcher vom Kunden ohne Abzug zu zahlen ist. Die im Softwareüberlassungsvertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und sonstigen Abgaben.

III. Haftung für Mängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel (Sach- und Rechtsmängel) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedenfalls inklusive einer detaillierten Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Ein Sachmangel liegt nur dann vor, wenn er reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben angezeigt werden kann.
2. Soweit eine gesonderte Softwarewartungsvereinbarung mit dem Kunde besteht, schuldet Duwe die Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln im Zweifel ausschließlich nach Maßgabe der Softwarewartungsvereinbarung, es sei denn, der Kunde hat zusammen mit der Anzeige des Mangels ausdrücklich klargestellt, Ansprüche gegen Duwe aus Mängelhaftung/Gewährleistung geltend zu machen.
3. Software, die bei Lieferung einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, der nach Maßgabe dieser Bedingungen vom Kunden ordnungsgemäß gerügt wurde, ist nach Wahl von Duwe auf Kosten von Duwe nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Duwe kann die Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln in der Software auch dadurch erfüllen, dass Duwe eine neue Version der Software zur Verfügung stellt oder Umgehungsmaßnahmen trifft, sofern jeweils die Kompatibilität und Funktionalität der Software im Wesentlichen erhalten bleibt und dies dem Kunde im Einzelfall zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, insbesondere etwaige Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche, bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur im Falle des endgültigen Scheiterns einer solchen Nacherfüllung.
4. Sofern es Duwe bei Rechtsmängeln zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, diese nach Maßgabe von Abs. 3 oder durch andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen, ist Duwe zum Rücktritt berechtigt.
5. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden gegenüber Duwe verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Software. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt (§ 479 Abs. 1 BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Duwe und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

IV. Ersatzdongle

1. Im Fall einer Funktionsstörung des mitgelieferten Dongles kann der Kunde gegen Übersendung des Dongles ein Ersatzstück bei Duwe anfordern. Innerhalb der Gewährleistungsfrist (Ziff. III Abs. 5) oder im Rahmen einer laufenden Softwarewartungsvereinbarung erfolgt die Ersatzlieferung kostenfrei. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder außerhalb einer Softwarewartungsvereinbarung ist eine angemessene Kostenpauschale zu entrichten.
2. Im Falle des Verlusts des Dongles steht dem Kunden das Recht auf eine Ersatzlieferung nur gegen nochmalige Zahlung des unter Ziff. II Abs. 5 genannten Preises zu.

V. Haftung

1. Duwe haftet
 - bei etwaigen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei arglistiger Täuschung,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung von Körper und Gesundheit,
 - bei leichter Fahrlässigkeit für Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
2. Die vorstehende Haftung gilt bei Verschulden auch für Erfüllungshilfen von Duwe, sofern es sich um gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter von Duwe handelt. Bei sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Verschuldenshaftung von Duwe auf Fälle beschränkt, in denen diese Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
3. Die Ersatzpflicht von Duwe ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Duwe ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Duwe.

VI. Informationspflichten

1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Duwe die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde nach besten Kräften so genau wie möglich umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.
2. Der Kunde wird auf Verlangen Duwe Auskunft darüber erteilen, ob und in welchem Umfang die Software nach Maßgabe des Softwareüberlassungsvertrages genutzt wird oder ob die Verpflichtung nach Ziff. VII Abs. 2 eingehalten wird. Nach schriftlicher Vorankündigung von Duwe, ist Duwe berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch den Kunden auf dem Betriebsgelände des Kunden zu überprüfen. Der Kunde kann eine solche Überprüfung von dem vorausgehenden Abschluss einer angemessenen Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig machen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, sollte eine Pflichtverletzung des Kunden festgestellt werden.

VII. Eigentumsvorbehalt / Erlöschen der Nutzungsrechte

1. Duwe behält sich – neben dem mittels Lizenzschlüssel auflösend bedingt erteilten Nutzungsrecht an der Software – auch das Eigentum an etwaigen dem Kunden gelieferten Datenträgern bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Bei jeder Vertragsbeendigung erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Auf Verlangen von Duwe ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger der Software sowie sämtliche vom Kunden angefertigte Kopien herauszugeben oder, nach Wahl von Duwe, diese zu löschen oder zu vernichten.

VIII. Sonstige Bedingungen

1. Jeder Softwareüberlassungsvertrag mit dem Kunden, dessen Zustandekommen und Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Allgemeinen Softwareüberlassungsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten (Allgäu), falls der Kunde Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung des Softwareüberlassungsvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.